

Satzung

der Förder- und Unterstützungsgemeinschaft „Kindern Zukunft schenken“.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**Förderverein Kinderpfade Indien**“

- 1) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Speicher.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein unterstützt die Arbeit der Ordensprovinz South East India der Missionare des Hl. Franz von Sales beim Aufbau und der Unterhaltung von Kinderdörfern und Schulen im Bereich dieser Ordensprovinz.
- 2) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung von Kindern in Kinderdörfern und Schulen, die von der Ordensgemeinschaft der Missionare des Hl. Franz von Sales im Bereich der Ordensprovinz South East India aufgebaut und unterhalten werden.
- 3) Der Verein fördert und unterstützt die Übernahme von Patenschaften der Kinder, die von der Ordensgemeinschaft der Missionare des Hl. Franz von Sales vorgeschlagen werden sowie die Abwicklung bereits bestehender Patenschaften.
- 4) Der Verein unterstützt die Patenkinder aus dem Bundesland Tamil Nadu, die nicht in einer Einrichtung der Ordensgemeinschaft leben, um auch ihnen eine Schulausbildung zu ermöglichen.
- 5) Die Förderung und Unterstützung erfolgt durch die Zuwendung von Finanzmitteln, die der Verein durch seine Tätigkeit erwirtschaftet, (z.B. Mitgliedsbeiträge, Einwerben von Spenden, Schenkungen, Verfügungen von Todes wegen etc.), durch organisatorische Maßnahmen, durch unmittelbare oder mittelbare Betreuung der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler, die in den vorgenannten Einrichtungen leben oder diese aufsuchen, durch Zurverfügungstellung von notwendigen Lehr und Lernmaterialien, durch die Organisation von Schüleraustausch und Maßnahmen zum Kennenlernen der unterschiedlichen Kulturen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes kann Mitglied des Vereins werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes durch deren Auflösung, durch eine schriftlich eingereichte Austrittserklärung, die zum Ende des jeweiligen Austrittsmonats wirksam wird, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- 4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - (a) gegen Zwecke und Ziele des Vereins gröblich verstoßen,
 - (b) das Ansehen des Vereins schädigen,
 - (c) in erheblichem Maße gegen die sonstigen Vereinsinteressen verstoßen.
- 5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist schriftlich zu begründen. Vor der Ausschlussentscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ausschlussentscheidung dem Vorstand vorzulegen. Die Berufung hat bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung.
- 6) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über das Verfahren zur Einziehung des Beitrags entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr entrichtet haben.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Speicher unter Mitteilung einer Tagesordnung. Mitglieder die ihren Wohnsitz nicht in der Verbandsgemeinde Speicher haben, werden schriftlich eingeladen. Die Einladung per e-Mail ist möglich.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, Beschränkung oder Erweiterung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit anderen Vereinen oder Einrichtungen werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder gefasst.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die nachfolgend aufgezählten Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - (b) Genehmigung des Kassenberichtes
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahl des Vorstandes
 - (e) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei stellvertretenden Kassenprüfern für die Dauer von 4 Jahren
 - (f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - (g) Beschlussfassung über die in 4) aufgezählten Aufgaben
 - (h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss durch Vorstandsbeschluss.
- 6) Wahlen sind geheim. Auf Antrag sind offene Wahlen zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt und vom Vorsitzenden unterschrieben. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende vor Beginn der Versammlung aus den Reihen der erschienenen Mitglieder einen Schriftführer.

§ 8 Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) bis zu vier Beisitzern, denen der Vorstand Verantwortungsbereiche zuweisen kann.

- 2) Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).
Bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wird der Verein vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird der Verein von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB).
- 3) Die Übertragung mehrerer Vorstandsaufgaben auf ein Vorstandsmitglied ist statthaft.
- 4) Der Vorstand tritt nach Einladung durch den Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
Die Einladung kann formlos oder schriftlich erfolgen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 50 % der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5) Der Vorstand wird für eine Zeit von vier Jahren gewählt.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer kann sich der Vorstand durch Neuwahl selbst ergänzen.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - (b) die Bewirtschaftung des Vereinsvermögens
 - (c) die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes, sowie der jeweiligen Jahresrechnung
 - (d) die Organisation und Durchführung von Benefizveranstaltungen
 - (e) die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- b) bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen an die Kath. Kirchengemeinde Speicher mit der Auflage, dieses Vermögen vorrangig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Ist dies nicht möglich, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken die den in § 2 genannten Zwecken entsprechen zu verwenden. Die Verwendung in dieser Form wird dem Finanzamt mitgeteilt.